



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

**Entscheidung Nr. 84/2023/2024 3. LIGA**

09.02.2024 FJE

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Fred Kreitlow, vertreten war, am 09.02.2024 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| 1. Georg Schierholz  | Vorsitzender      |
| 2. Heinz Müller      | DFB-Beisitzer     |
| 3. Andree Kruphölter | Beisitzer 3. liga |

für Recht erkannt:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i. V. m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.500 Euro belegt.
2. Dem FC Erzgebirge Aue wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Der FC Erzgebirge Aue hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz

gez. Heinz Müller

gez. Andree Kruphölter

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

FC Erzgebirge Aue e.V.

29.11.2023

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem Halleschen FC am 17.09.2023 in Aue**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i. V. m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Erzgebirge Aue.

**Ergänzende Begründung:**

In der 68. Spielminute wurde im Auer Fanblock ein ca. 15 Meter langes Spruchband mit der Aufschrift: „Cindy & Roman werden gebeten, ihren Wohnwagen aus dem Parkverbot zu entfernen!“ präsentiert. In der 85. Spielminute kam es infolge einer aus dem Halleschen Fanblock abgeschossenen Rakete zu gegenseitigen Provokationen zwischen den Fanlagern. Hierbei wurde aus dem Auer Zuschauerbereich auf der Westtribüne von einer kleinen Gruppe drei Mal „Halle ihr Zigeuner“ gerufen.

Derartige Banner und Rufe stellen Verstöße gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie spielen auf die Minderheit der Sinti und Roma an, sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Vorfälle stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um schwerwiegende Vorfälle i.S. des § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB handelt, die nach der genannten Bestimmung besonders unter Strafe gestellt sind, und der FC Erzgebirge Aue bereits in der Spielzeit 2022/2023 wegen antiziganistischer Vorfälle mit Strafen belegt werden musste. Zu Gunsten des FC Erzgebirge Aue berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass es sich jedenfalls bei den Rufen um ein für den Verein nicht oder nur schwer zu verhinderndes Fehlverhalten einer kleineren Gruppe von Personen gehandelt hat, das zudem durch das Verhalten der gegnerischen Anhänger provoziert wurde. Unter Abwägung dieser Sanktionszumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss in dem vorliegenden Fall **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass der FC Erzgebirge Aue im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 06.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –